

Barbara Vogel (unter Mitwirkung von Michael Vogel)

Restitution von NS-Raubkunst

Der Fall Gurlitt, der seit dem Spätherbst 2013 Gegenstand einer breiten und besorgten Diskussion darüber ist, dass in der Bundesrepublik über Jahrzehnte hinweg der gesamte Komplex der ungerechtfertigten Entziehung von Kunstwerken in der NS-Zeit nur unzureichend aufgearbeitet worden ist, hat offenbar im April durch eine Vereinbarung zwischen Cornelius Gurlitt, dem Bundesland Bayern und der Bundesregierung eine Lösung gefunden. Ob die ungeklärten Sach- und Rechtsfragen tatsächlich beantwortet sind, ist allerdings weiterhin offen. Vor allem aber entbindet die Einzelfalllösung Politik, Gesetzgeber und Justiz nicht davon, zu dem allzu lange vernachlässigten Thema endlich eine klärende Position zu beziehen und geeignete Aktivitäten zu entfalten. Denn noch heute liegt eine unbekannt, vermutlich beträchtliche Zahl von Kunstwerken, die in der NS-Zeit ihren Eigentümern »verfolgungsbedingt entzogen« wurden, in deutschen Museen, Galerien und bei Privatleuten. Ansprüche auf Restitution sind nicht erfüllt worden oder konnten nicht einmal erhoben werden. Der lange Zeitablauf erschwert diese Aufgabe, macht sie aber gleichzeitig umso dringlicher. Deshalb ist die auf einer Initiative Hamburgs beruhende Entschließung des Bundesrates vom 14. März 2014 zu begrüßen, die daraus hergeleitet wird, dass die Opfer der NS-Verfolgung und ihre Rechtsnachfolger »Anspruch auf eine Rechtslage« haben, die ihnen die Durchsetzung ihres Eigentumsanspruchs ermöglicht oder erleichtert. Gustav Radbruch schrieb schon 1946: »Gegenüber dem gesetzlichen Unrecht jener vergangenen zwölf Jahre müssen wir die Forderung der Gerechtigkeit mit einer möglichst geringen Einbuße an Rechtssicherheit zu verwirklichen suchen«. Vor 13 Jahren hatte der Bundesrat anlässlich der Novellierung der

Verjährungsfristen die Erwartung geäußert, »dass die Bundesregierung zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglichst Stellung nimmt und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt«. Seitdem ist in dem verlangten Sinne nichts geschehen.

Die Versäumnisse seit den 50er Jahren in der Aufklärung und Verfolgung dieses Unrechts sowie die fehlende Fortentwicklung des rechtlichen Regelwerks unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf von Politik und Gesetzgebung.

Einerseits ist mehr und intensivere historische Aufklärung über den Raub des Eigentums in der NS-Zeit und über die verschlungenen Wege und den Verbleib der Kunstwerke seit 1945 erforderlich. Hier ist die Ankündigung im Koalitionsvertrag zu begrüßen, die Mittel für die sogenannte Provenienz-Forschung zu verstärken.

Andererseits, und nicht trennbar von der Sachaufklärung, ist es notwendig, Rechtsnormen zu überprüfen, um die Eigentumsrechte der in der NS-Zeit Beraubten wiederherzustellen. Ein derartiger Prüfungsauftrag für Gesetzgebung und Politik – im Koalitionsvertrag nicht enthalten – sollte in das Regierungsprogramm aufgenommen werden. Die Erfahrungen aus der Restitutions- und Wiedergutmachungsgeschichte legen verschiedene Lösungswege nahe.

Das bürgerliche Recht lässt in § 932 BGB den gutgläubigen Erwerb von Eigentum bei Veräußerung durch einen Nichteigentümer zwar zu, schließt dies jedoch in § 935 BGB ausdrücklich aus, falls die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist. Aus dieser Rechtslage resultiert

die von juristischen Laien leicht misszuverstehende Konzentration der Auseinandersetzung auf die Frage, ob ein Verkauf in Wahrheit ein Fall des Abhandenkommens, also des Raubs, war, und daher der gutgläubige Erwerb – auch bei mittlerweile mehrfacher Veräußerung – ausgeschlossen ist.

Der Nichteigentümer kann nach geltendem Recht nach Ablauf einer 30-jährigen Verjährungsfrist die Herausgabe an den Eigentümer verweigern, obwohl er nicht Eigentümer geworden ist. Hieraus erklärt sich ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion.

Das BGB kennt den Erwerb von Eigentum durch zehnjähriges gutgläubiges Ersitzen von Nichteigentum. Auch daraus folgt ein zentraler Aspekt der rechtlichen Problematik.

Die westlichen Alliierten haben die drohenden rechtlichen Schwierigkeiten bereits unmittelbar nach dem Ende des NS-Regimes erkannt, indem sie in ihren *Rückstellungsgesetzen Nr. 59 von 1947 (amer.) und 1949 (brit.)* – neben dem BGB und teils inhaltlich von ihm abweichend (befristet für Anmeldungen bis 1950)

- die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbs eingeschränkt haben,
- für direkt Verfolgte oder Angehörige einer Gruppe von Verfolgten für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 die widerlegbare Vermutung aufstellten, dass eine Veräußerung oder Ähnliches eine ungerechtfertigte Entziehung war,
- die Verjährungs-, Ersitzungs- (Erwerb von Eigentum an Sachen durch Zeitablauf und Eigenbesitz) und andere Ausschlussfristen gehemmt haben.

Schadensersatz statt Restitution

Hier war genau diejenige Rechtsmaterie geregelt worden, aus der heute aufgrund von Versäumnissen des deutschen Gesetzgebers die Schwierigkeiten, abhanden gekommenes Eigentum wiederzuerlangen, herrühren.

Dabei hatten die Alliierten im »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen« vom 26. Mai 1952

(Überleitungsvertrag) die Erwartung normiert, die Bundesrepublik werde die Restitutionsaufgabe in gleichem *Sinne*, mit gleicher *Intensität* und mit gleichen *Mitteln* fortführen.

Im Widerspruch dazu hat sich der deutsche Gesetzgeber fast ausschließlich mit Fragen des Schadensersatzes befasst und das Ziel der Rückerstattung in natura vernachlässigt. Zuvor hatten die von den Alliierten beteiligten deutschen Einrichtungen oft die Umsetzung der alliierten Restitutionsgesetze behindert oder zu vereiteln versucht und waren von alliierten Institutionen und alliierten Gerichten korrigiert worden (Jürgen Lillteicher: *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2004).

Zur Sicherung der Rückerstattung als solcher wäre es u.a. erforderlich gewesen,

- rechtzeitig, d.h. jeweils vor deren Ablauf und daher das Rückwirkungsverbot nicht verletzend, die Fristen (30 Jahre, nach denen der Besitzer von Raubgegenständen die Herausgabe an den Eigentümer verweigern kann, 10 Jahre zur Ersitzung von Eigentum) zu verlängern,
- in den § 935 BGB eine gesetzliche Entziehungsvermutung einzufügen, die die Berufung auf gutgläubigen Erwerb erschwert,
- sowie weitere materielle und verfahrensmäßige Regelungen aus den beiden alliierten Gesetzen von 1947/49 ins deutsche Recht zu übernehmen.

Alle diese Schritte sind unterblieben. Gründe dafür lagen in einer zunehmenden Tendenz, die Rechtsordnung des NS-Staates und damals getätigte Rechtsgeschäfte als »normal« zu betrachten und die alliierten Gesetze als »Besatzungsrecht« abzuwerten. Außerdem verbreitete sich die Vorstellung, Deutschland habe ausreichend und abschließend wiedergutmacht und gebüßt.

Die Folgen dieser schlimmen Versäumnisse versuchen die Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998 und die deut-

schen Regelungen zu ihrer Umsetzung (Handreichung vom Februar 2001, überarbeitet November 2007) dadurch zu mildern, dass für den Staat als Besitzer von Raubkunst in Museen und anderen öffentlichen Einrichtungen die Grundideen der alliierten Rückerstattungsgesetze von 1947/49 teilweise übernommen werden, indem

- auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird,
- eine Entziehungsvermutung nach Art der alliierten Gesetze gilt,
- erleichternde Indizien an die Stelle von Beweisen treten können (den Beweis erleichtern),
- von Amts wegen, unabhängig von Anträgen der Beraubten, ermittelt wird.

Wenn diese Grundsätze vollständig angewandt werden, ist gegenüber dem öffentlichen Besitzer von Raubkunst eine Verbesserung der Rechtslage der Beraubten durch Gesetz eigentlich im Wesentlichen entbehrlich.

Völlig anders ist die Rechtslage gegenüber privaten Besitzern von Raubkunst, für die die Washingtoner Erklärung nicht verbindlich ist. Hier besteht akuter gesetz-

Akuter Handlungsbedarf

geberischer Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber hat die *historisch* begründete Pflicht und Möglichkeit, das für die öffentliche Hand geltende Regelwerk der Washingtoner Erklärung nebst Handreichung inhaltsgleich auf Privatbesitzer durch gesetzliche Regelungen und andere Maßnahmen zu übertragen und den »Anspruch auf eine Rechtslage« durch weitere gesetzliche Regelungen zu erfüllen.

Nach der Entschließung des Bundesrats vom März 2014 erfordert der systematische Entzug von Eigentum als Schritt zur Vernichtung der Juden wegen seiner Einzigartigkeit besondere Regelungen. Daher erscheint es gerechtfertigt, ausnahmsweise das dem Vertrauensschutz einzelner Personen dienende Rückwirkungsverbot aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zurücktreten zu lassen. Die Alliierten sahen

es nach ihrem Rechts- und Verfassungsverständnis offenbar nicht als problematisch an, durch die nachträgliche Einschränkung des Gutgläubenschutzes in ihren Gesetzen mit einem Rückwirkungsverbot zu kollidieren. Auch der die Rückerstattung fortführende deutsche Gesetzgeber kann eine Güterabwägung vornehmen. Der deutsche Gesetzgeber muss dem Vertrauensschutz der Beraubten – die durch die Alliierten eingeführte Verbesserung ihrer Rechtsposition werde vom deutschen Gesetzgeber beibehalten und fortentwickelt – mehr Gewicht geben als dem Vertrauensschutz der Besitzer oder Eigentümer von Raubkunst auf Erhaltung ihres Besitzes oder Eigentums.

An dieser Stelle müssen leider – auch wegen ihrer Wiederholung (vgl. z.B. ZEIT, 10.4.2014: »Nach deutschem Recht gehört die Raubkunst ihm [Gurlitt]«) – die falschen Thesen Uwe Wesels (ZEIT, 6.2.2014) und Johannes Wasmuths (NJW, 11/2014, 13.3.2014) kurz behandelt werden. Denn im Falle ihrer Richtigkeit könnte jedes Nachdenken über eine Verbesserung der rechtlichen Position der Geschädigten sinnlos erscheinen. Wesel schreibt, dass sich das Eigentum Gurlitts aus alliierten Gesetzen der Jahre 1947 bis 1949 ergebe, wodurch andere privatrechtliche Ansprüche – auch solche nach dem BGB – ausgeschlossen seien. Nach Ablauf der in diesen Gesetzen für die Anmeldung von Ansprüchen festgelegten Ausschlussfristen Ende 1950 seien diejenigen zu Eigentümern geworden, die eigentlich zur Rückerstattung verpflichtet gewesen wären. Kurz gesagt stellt Uwe Wesel die aberwitzige These auf, die in der NS-Zeit Beraubten seien endgültig erst durch die Westalliierten um ihre Rechte gebracht worden. Dies ist zum Glück falsch.

Richtig ist vielmehr, dass durch die alliierten Gesetze für eine begrenzte Zeit bis 1950 die Wiederherstellung des Eigentums materiell und verfahrensmäßig stark verbessert und erleichtert worden war und vorübergehend zur Vermeidung von Kollidi-

sionen die Anrufung deutscher Gerichte nach deutschem Recht gesperrt war. Anschließend konnten und können Restitutionsansprüche nach deutschem Recht vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden, allerdings wegen der Versäumnisse der deutschen Politik und Gesetzgebung ohne die genannten materiellen und verfahrensmäßigen Verbesserungen und Erleichterungen. Im Einzelnen sind folgende gesetzliche Regelungen denkbar:

Verjährungsrecht ändern: Hinsichtlich der Verjährung müsste das BGB sinngemäß um zwei Sätze ergänzt werden: »Auf die 30-jährige Verjährungsfrist kann sich nicht berufen, wer im Sinne von § 935 BGB in der NS-Zeit entzogene Güter besitzt. Dies gilt bei Bösgläubigkeit und Gutgläubigkeit der Besitzerlangung.«

Mit den Fällen von Bösgläubigkeit beschäftigt sich der Bayerische Gesetzesentwurf, und zwar ausschließlich. Hier gibt es keine Kollision mit dem Rückwirkungsverbot, da lediglich eine typische Fallkonstellation der Gerichtspraxis in eine Norm überführt und nicht Neues geschaffen wird. Bei Gutgläubigkeit wird das Rückwirkungsverbot berührt; dies ist jedoch durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, nämlich wegen der Notwendigkeit, die Folgen der NS-Herrschaft und NS-Justiz zu beseitigen oder zu reduzieren.

Entziehungsvermutung einführen: Das BGB sollte in § 935 sinngemäß ergänzt werden durch Sätze nach dem Muster der amerikanischen Fassung der alliierten Gesetze Nr. 59 Art. 3 Abs. 1 und 2:

»1. Zugunsten eines Berechtigten wird vermutet, dass ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 2 darstellt:

a) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Vermögensgegenstandes in der Zeit der Verfolgungsmaßnahmen von einer Person vorgenommen worden ist, die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war,

b) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes seitens einer Person vorgenommen wurde, die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte.

2. Vorausgesetzt, dass keine anderen Tatsachen für das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Artikels 2 sprechen, kann die Vermutung des Absatzes 1 durch den Beweis widerlegt werden, dass dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist [...]«.

Eine zeitliche Differenzierung bei der Bedrohungslage, also eine Unterscheidung einzelner Zeitabschnitte zwischen 1933 und 1945, wäre falsch und unnötig, da hierdurch den Geschädigten die Anmeldung von Ansprüchen in abschreckender Weise erschwert werden würde. Außerdem kann eine Differenzierung im Rahmen der Widerlegung der Einziehungsvermutung geltend gemacht werden. Falls das Rückwirkungsverbot tangiert sein sollte, wäre dies durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Den Geschädigten muss für den ersten Schritt die oft schwer oder gar nicht erfüllbare Last abgenommen werden, für sich persönlich darzulegen und zu beweisen, dass sie persönlich einer Verfolgung oder Bedrohung ausgesetzt waren und dass dies direkt ursächlich war. Der Ausschluss gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB für verfolgungsbedingt abhanden gekommene Güter bleibt ohne die vorgeschlagene Ergänzung ein oft nicht wirklich helfendes Instrument.

Ersitzung erschweren: Bei vollzogener Ersitzung stoßen gesetzliche Regelungen zugunsten der Geschädigten auf rechtliche Schranken wegen des Rückwirkungsverbots und der grundgesetzlichen Eigentums-garantie. Denkbar wäre jedoch eine teilweise Umkehr der Beweislast hinsichtlich des guten Glaubens, wodurch dies zukünft-

tig der Ersitzende beweisen müsste. Dies erscheint zum Beispiel Christian Lange und Karl-Heinz Oehler in der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP 3/2014) nicht vertretbar. Für den Kunsthandel wird jedoch in der einschlägigen Literatur die Ansicht vertreten, dass Gutgläubigkeit aus tatsächlichen Gründen – wie zum Beispiel einer umfassenden Vernetzung der Informationen unter den Beteiligten – kaum möglich sei. In den alliierten Gesetzen war das Risiko, dass die Restitution durch Ersitzung vereitelt wird, zeitweise gebannt worden mittels Hemmung der Ersitzungsfristen. Der deutsche Gesetzgeber hat es – warum auch immer – unterlassen, die Ersitzungsfrist vor ihrem Ablauf für Fälle der Restitution zu verlängern.

Einspringen der öffentlichen Hand: Wenn der Besitzer zweifelsfrei Eigentümer geworden ist, kann dem unrechtmäßig um sein Eigentum Gebrachten wohl nur auf zwei Wegen geholfen werden:

1) Durch die Schaffung eines eigen-

ständigen Herausgabeanspruchs mit einem verfassungsrechtlich gebotenen finanziellen Ausgleich, wie er Lange und Oehler vorschwebt. Dabei würde es sich aus rechtssystematisch zwingenden Gründen um eine zulässige Enteignung zugunsten Privater handeln, die nach dem Grundgesetz nur gegen Entschädigung möglich ist. Dass die eigentlichen Eigentümer auf diese Weise ihr Eigentum erneuern, stellt eine der Verantwortung für das NS-Unrecht entsprechende Lösung dar, obwohl es vorkommen könnte, dass auch Besitzer von Raubgegenständen oder Nichtgutgläubige entschädigt werden, weil das Abhandenkommen oder die fehlende Gutgläubigkeit nicht nachgewiesen werden konnten.

2) Die öffentliche Hand kauft die Kunstwerke oder andere Gegenstände und gibt sie an die eigentlichen Eigentümer zurück, was zum Beispiel von Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung (8.1.2014) erwogen wird. Diese zweite Lösung ähnelt der ersten.



Barbara Vogel

(Hamburg) ist Prof. für Neuere Geschichte (em.) und Stellv. Vors. der Historischen Kommission beim Parteivorstand der SPD.
barbara.vogel@uni-hamburg.de



Michael Vogel

(Hamburg) ist Richter i.R.

Behrang Samsami im Gespräch mit Helena Henneken

»Ich hätte nie erwartet, dass ich so viele so selbstbewusste Frauen kennenlerne«

Faszination und Schrecken – das löst der Iran bei vielen Menschen in Deutschland aus. Beeindruckt von der langen Geschichte und der reichen Kultur, ist ihnen das Land dennoch nicht geheuer. Die Vorstellungen vom Iran sind geprägt von der Regierungszeit Mahmud Ahmadinedschads. Daneben sind es die auf die Politik des Landes fokussierte Berichterstattung deutscher Medien sowie westliche Spielfilme

wie »Nicht ohne meine Tochter«, die das Iran-Bild meist auf wenige Aspekte reduzieren: Auf Geistliche, die autoritär regieren und nach der Atombombe streben, und auf verschleierte Frauen, die von ihren Ehemännern unterdrückt werden.

Um sich selbst einen Eindruck vom Iran, dieser auch touristischen *Terra incognita* zu verschaffen, ist die in Hamburg lebende Kommunikationsberaterin Helena